

# **AG\_DEPARTEMENT\_GS EDGS.2024.27 vom 16. September 2024**

Ag Departement Gs, 2024-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_departement\\_gs\\_EDGS.2024.27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_departement_gs_EDGS.2024.27)

FR: AG\_DEPARTEMENT\_GS EDGS.2024.27 du 16 septembre 2024

IT: AG\_DEPARTEMENT\_GS EDGS.2024.27 del 16 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Entscheide können nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungs- rechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) mit Beschwerde angefochten werden. Gemäss § 12 Abs. 1 lit. b und e der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DeIV) vom 10. April 2013 (SAR 153.113) ist das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des VeD im Vollzugsbereich der Hundegesetzgebung und der Tierschutzgesetzgebung. b) Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids i.S.v. § 42 Abs. 1 VRPG. Sie ist somit zur Erhebung der Beschwerde befugt. c) Die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss § 44 Abs. 1 VRPG ist gewahrt. Damit sind grundsätzlich alle Voraussetzungen erfüllt, und auf die Beschwerde ist einzutreten, unter nachfolgendem Vorbehalt. d) Bereits in der "Sofortverfügung" vom 18. Juni 2024 hatte der VeD den Hund "E.\_\_\_\_\_" definitiv beschlagnahmt. In der angefochtenen Verfügung wird diese Anordnung wiederholt. Es fragt sich deshalb, ob die Beschlagnahmung erneut anfechtbar war, oder ob sie mit der "Sofortverfügung", welche die Beschwerdeführerin nicht anfocht, rechtskräftig geworden ist. Weil die Beschwerde abzuweisen ist, kann diese Frage allerdings offen bleiben.

### **E. 2**

a) Der VeD führte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, wer mit Tiere umgehe, habe ihren Bedürfnissen in bestmögliche Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen. Niemand dürfe ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst

versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen sei verboten (Art. 4 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [TSchG]). Tiere seien so zu halten und mit ihnen sei so umzugehen, dass ihre Körperfunktion und ihr Verhalten nicht gestört würden (Art. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]). Es sei die Pflicht der Behörden, alle vorgesehenen vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen, um einen drohenden, nicht wiedergutzumachenden Nachteil respektive Schaden von den Tieren abzuwenden. Könne nicht anders Abhilfe geschaffen werden, könnten die Tiere gemäss Art. 24 TSchG beschlagnahmt und gemäss Art. 23 TSchG ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden. Der Hund "E.\_\_\_\_\_" sei auf C.\_\_\_\_ registriert, halte sich aber faktisch einen Grossteil der Zeit bei der Beschwerdeführerin auf, die bis vor zwei Monaten in AMICUS noch die Halterin gewesen sei. C.\_\_\_\_ gebe an, der Hund gehöre ihrer

Tochter. Die Beschwerdeführerin sei schwer alkoholkrank und daher nicht mehr in der Lage, sich angemessen um das Tier zu kümmern. In betrunkenem Zustand lasse sie ihn einfach frei laufen, so dass er sowohl für sich selbst als auch für Dritte ein erhebliches Risiko darstelle. Weiter sehe sie seine Bedürfnisse nicht. Am tt.mm.jjjj sei "E.\_\_\_\_\_" mit einer Ohrenentzündung ins Tierheim gekommen, was die Beschwerdeführerin nicht bemerkt habe. Trotz seines starken Übergewichts füttere sie ihn nach seinem Belieben. Zudem sehe sie die Notwendigkeit nicht, dass er regelmässig seine Schmerzmedikamente bekomme. Im Umgang mit ihm sei sie sehr grob und unbedacht, was insbesondere bei einem so alten Hund zu einer massiv erhöhten Gefahr für Schmerzen, Stress und Überforderung führe. Ihre Alkoholsucht und ständige Trunkenheit nehme der Beschwerdeführerin die Fähigkeit, sich angemessen um Tiere zu kümmern. Auch fehle ihr die Einsicht. So habe sie den Hund nicht bei ihrer Mutter gelassen, wo er gut leben könnte. Aus diesem Grund sehe sich der VeD gezwungen, für die Beschwerdeführerin ein Tierhalteverbot auszusprechen und den Hund "E.\_\_\_\_\_" definitiv zu beschlagnahmen. b) Die Beschwerdeführerin bringt vor, der vom VeD aufgeführte Sachverhalt entspreche nicht der Wahrheit. Sie sei durchaus in der Lage, auf die Bedürfnisse von "E.\_\_\_\_\_" einzugehen. Der Zutritt in ihre Wohnung sei nicht rechtmässig gewesen. Ihre Fähigkeiten, sich um den Hund zu kümmern, seien ohne Beleg und Begründung als unzureichend eingeschätzt worden.

### **E. 3**

von 4

Die Beschwerde ist deshalb in den Hauptpunkten Beschlagnahmung und Halteverbot abzuweisen.

### **E. 4**

a) Nicht ausdrücklich angefochten hat die Beschwerdeführerin die Auflage von Verfahrenskosten von Fr. 305.- Da wie eben dargelegt die Beschwerde in den Hauptpunkten abzuweisen ist und die Höhe der Gebühr innerhalb des Rahmens zwischen Fr. 50.- und Fr. 1'500.- gemäss § 22 Abs. 2 lit. g der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982 (VV TSchG) massvoll und nicht zu beanstanden ist, ist sie im Grundsatz und in der Höhe zu bestätigen. b) Gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG sind deshalb auch die Unterbringungs- und Betreuungskosten für ihren Hund der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

### **E. 5**

a) Im Beschwerdeverfahren sind die Kosten in der Regel nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verlegen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Die Beschwerdeführerin unterliegt, die Verfahrenskosten sind daher ihr aufzuerlegen. Innerhalb des Rahmens von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- gemäss § 22 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 wird die Staatsgebühr auf Fr. 500.- festgesetzt, hinzu kommt gemäss § 25 Abs. 1 VKD eine Kanzleigebür von Fr. 100.-. b) Die Beschwerdeführerin vertritt sich selbst. Ihr sind somit keine ersatzfähigen Parteikosten erwachsen. Anspruch auf Ersatz hätte sie ebenfalls nur bei Obsiegen (§ 32 Abs. 2 VRPG) und daher vorliegend nicht. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-, der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 100.-, zusammen Fr. 600.-, zu bezahlen. Departement Gesundheit und Soziales Roger Lehner

Leiter Rechtsdienst 4 von 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.